



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 14. Dezember 2005

Nummer 49

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen - StbRL -	1082
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Lugkteichgebiet“	1084
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“	1085
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Ortskundeprüfungsrichtlinie)	1086
Ministerium des Innern	
Aufhebung von Runderlassen und Bekanntmachungen aus dem Bereich des Brandschutzes	1087
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2005	

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen - StbRL -

Vom 29. November 2005

1 Ziele

Die Koordinierungsstelle für Personalmanagement der Landesregierung (KPM) hat die Aufgabe, die Ressorts bei einer nach gleichen Prinzipien ausgerichteten Personalpolitik zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehört, auf der Grundlage der zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften am 7. Juli 1999 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsmodernisierung in der jeweils geltenden Fassung für die sozialverträgliche Umsetzung des Abbaus von Planstellen, Stellen und sonstigen Beschäftigungspositionen mit Sorge zu tragen.

Diesem Ziel, das nur erreicht werden kann, wenn den vom Prozess der Verwaltungsmodernisierung direkt betroffenen Beschäftigten neue Arbeitsaufgaben zugewiesen werden können, dient diese Richtlinie. Damit verbunden ist die Zielsetzung, freie und besetzbare Stellen in der Landesverwaltung in einem einheitlichen transparenten Verfahren schnellstmöglich mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

2.1 Die Regelungen dieser Richtlinie gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Beschäftigte der Landesverwaltung.

2.2.1 Überhangpersonal im Sinne dieser Richtlinie sind Beschäftigte, die im Rahmen der Umsetzung der Personalbedarfsplanung künftig voraussichtlich mangels geeigneter Aufgabengebiete und/oder haushaltsrechtlicher Möglichkeiten nicht mehr in ihrem gegenwärtigen Ressort eingesetzt werden können (Tz. 4).

2.2.2 Rotationswillige im Sinne dieser Richtlinie sind Beschäftigte, die sich beruflich verändern möchten und sich deshalb selbst zur Vermittlung im Rahmen der Personal- und Stellenbörse melden (Tz. 5).

2.2.3 Der Begriff „Stelle“ wird im Sinne von „Dienstposten/Arbeitsplatz“ verwendet. Soweit der haushaltsrechtliche Stellenbegriff gemeint ist, wird stets der Begriff „Planstellen/Stellen“ verwendet.

2.3 Von dieser Richtlinie, die bei allen Stellenbesetzungsverfahren der Landesverwaltung (Tz. 6) anzuwenden ist, sind allgemein ausgenommen:

- a) die Besetzung von Ausbildungsplätzen,
- b) die Ausbildung von Referendaren,
- c) die Einstellung von Anwärtern für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes,
- d) die Einstellung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, von Drittmittelpersonal sowie die

Bestellung der Präsidenten und Kanzler der Hochschulen,

- e) die Einstellung von Lehrern im Schuldienst,
- f) die Einstellung von Richtern und Staatsanwälten,
- g) die befristete Einstellung des Regierungssprechers, des stellvertretenden Regierungssprechers und der Pressesprecher der Ministerien sowie die befristete Einstellung von Büroleitern und Persönlichen Referenten des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre,
- h) Beamte nach § 105 des Landesbeamtengesetzes sowie gleichgestellte Angestellte und Stellenbesetzungen nach § 148a des Landesbeamtengesetzes,
- i) die Einstellung von schwerbehinderten Menschen.

2.4 Befristet besetzbare Stellen sind vorrangig durch befristete Umsetzung beziehungsweise Abordnung von Überhangpersonal zu besetzen.

Abweichend von dem Stellenbesetzungsverfahren nach dieser Richtlinie dürfen Aushilfskräfte, Vertretungen etc. befristet für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten unmittelbar extern eingestellt werden. Eine Entfristung des jeweiligen Arbeitsvertrages ist nur mit Zustimmung der KPM zulässig.

2.5 Eine externe Besetzung liegt immer dann vor, wenn die freie Stelle mit einer Person besetzt wird, die sich nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg befindet. Stellenbesetzungen mit Beschäftigten, die sich am 1. Oktober 2001 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befanden, gelten als interne Besetzungen.

2.6 Die KPM kann auf Grund eines begründeten Antrages im Einzelfall oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle weitere Ausnahmen vom Verfahren nach dieser Richtlinie zulassen. Soweit derartige Anträge im Rahmen eines ressortbezogenen Einstellungskorridors zur Übernahme von Anwärtern beziehungsweise Auszubildenden gestellt werden, wird die KPM sich bei der Entscheidung über den Antrag auf die Prüfung beschränken, ob die beabsichtigten Einstellungen mit den einzelplanbezogenen zu erreichenden Zielen der Personalbedarfsplanung vereinbar sind.

3 Allgemeine Regelungen zur Personal- und Stellenbörse

3.1 Die Ressorts unterrichten die KPM so frühzeitig wie möglich über künftig entstehenden Personalbedarf und die erforderliche Qualifikation des benötigten Personals. Dieses dient der rechtzeitigen Veranlassung der Vorbereitung bedarfsorientierter Qualifizierungs- und Umschulungsangebote für Überhangpersonal.

3.2 Im Vorfeld von Vorhaben der Verwaltungsmodernisierung, die zu Personalüberhang führen, informieren die Ressorts die KPM über die voraussichtliche Anzahl des Überhangpersonals, dessen bisherige Aufgaben und Grundqualifikationen.

4 Verfahren hinsichtlich des Überhangpersonals

- 4.1 Die Ressorts/Dienststellen identifizieren ihre Personalüberhangbereiche und wählen die Beschäftigten aus, die der KPM zur Vermittlung gemeldet werden. Die Meldung erfolgt kapitelweise in anonymisierter Form und enthält die erforderlichen Angaben um beurteilen zu können, ob die betreffende Person für eine zu besetzende Stelle geeignet sein könnte (Geburtsjahr, Qualifikation, bisherige Tätigkeitsgebiete, Lohn-/Vergütungs-/Besoldungsgruppe, möglicher räumlicher Einsatzbereich). Eine darüber hinausgehende namentliche Meldung des Überhangpersonals ist möglich.
- 4.2 Ressorts, bei denen sich einzelplanbezogen rechnerisch zum Ende des jeweils gültigen Planungszeitraums der Personalbedarfsplanung ein Personalüberhang ergibt, sind verpflichtet, der KPM Überhangpersonal in entsprechendem Umfang zu melden und diese Meldung mindestens jährlich einmal zum 1. Juli zu aktualisieren.
- 4.3 Folgende Beschäftigtengruppen werden von der Auswahl des Überhangpersonals ausgenommen:
- a) Beschäftigte, die ihre regelmäßige Arbeitszeit längerfristig (mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn der Auswahl des Überhangpersonals) mindestens um ein Viertel verkürzen, für die Dauer der Verkürzung der Arbeitszeit,
 - b) Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden (bei Blockmodell), und Beschäftigte, die innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der Zuordnung zum Personalüberhang wegen Erreichens der Altersgrenze oder auf Grund einer abgeschlossenen Vorruhestandsvereinbarung aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden beziehungsweise in den Ruhestand treten oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten würden,
 - c) Mitglieder von Personal-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
 - d) Mitglieder von Wahlvorständen,
 - e) Wahlbewerber,
 - f) Schwerbehindertenvertreter und Stellvertreter,
 - g) Grundwehr- beziehungsweise Zivildienstleistende,
 - h) Schwangere, Mütter bis zum Ende des Beschäftigungsverbots nach der Niederkunft, Beschäftigte während des Erziehungsurlaubs beziehungsweise der Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen und
 - i) Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreter.

Für die Dauer der Ausnahmeregelungen der Buchstaben c bis g gelten die jeweiligen Fristen der gesetzlichen Kündigungsverbote entsprechend.

- 4.4 Die KPM schlägt Ressorts, die Überhangpersonal gemeldet haben, Qualifizierungsmaßnahmen für das Überhangpersonal auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse über zukünftig zu besetzende Stellen vor.

5 Verfahren hinsichtlich der Rotationswilligen

- 5.1 Alle in der Landesverwaltung unbefristet Beschäftigten, die sich beruflich verändern möchten, haben die Möglichkeit, ihre Personaldaten der KPM zur Aufnahme in die Personal- und Stellenbörse zu melden.
- 5.2 Rotationswillige sind nicht verpflichtet, ihre Vorgesetzten oder ihre personalaktenführende Stelle über ihre Meldung bei der KPM zu unterrichten, und können sich jederzeit ohne Einhaltung eines Dienstweges mit der KPM in Verbindung setzen. Die KPM erteilt den Dienststellen keine Auskünfte über ihr vorliegende Meldungen von Rotationswilligen.
- 5.3 Von den Rotationswilligen werden die für die Erarbeitung von Stellenvorschlägen erforderlichen Personaldaten erhoben.

Bei den Rotationswilligen wird die KPM über die Einbeziehung in das Stellenvermittlungsverfahren hinaus prüfen, ob die Möglichkeit eines Tausches der Dienstposten/Arbeitsplätze zwischen zwei oder mehreren Beschäftigten besteht. Die Prüfung und Erarbeitung derartiger Tauschvorschläge erfolgt zur Förderung der beruflichen Flexibilität und zur Realisierung persönlicher Vorstellungen von Beschäftigten hinsichtlich des Arbeitsortes.

6 Verfahrensablauf hinsichtlich zu besetzender Stellen

- 6.1 1. Stufe:

Die Ressorts versuchen zunächst alle zu besetzenden freien und frei werdenden Stellen mit Beschäftigten aus ihrem Geschäftsbereich nachzubesetzen.

Dieses kann auch durch Umsetzungen/Versetzungen erfolgen, mit denen eine Übertragung höherwertiger Dienstposten/Tätigkeiten verbunden ist; vorhandenes Überhangpersonal ist in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ist dies nicht möglich, weil zum Beispiel die vorhandenen Bediensteten - auch unter Berücksichtigung möglicher Qualifizierungsmaßnahmen - dem Anforderungsprofil der freien Stelle nicht entsprechen, meldet das Ressort/die jeweilige Dienststelle der KPM die zu besetzende freie Stelle mit dem dazugehörigen Anforderungsprofil.

- 6.2 2. Stufe:

Die KPM veröffentlicht das ihr übermittelte Anforderungsprofil in der Landesverwaltung mit einer Bewerbungsfrist von 14 Tagen und informiert Ressorts, die geeignet erscheinendes Überhangpersonal gemeldet haben, sowie in Betracht kommende Rotationswillige über die zu besetzende Stelle. Die Ressorts mit Überhangpersonal nehmen unverzüglich Kontakt mit dem ausschreibenden/aufnehmenden Ressort mit dem Ziel der Personalver-

mittlung auf. Soweit Überhangpersonal der KPM namentlich bekannt ist, erfolgt die Vermittlung unmittelbar durch die KPM unter Einbeziehung des Ressorts, das das Überhangpersonal gemeldet hat.

Die Stufen 1 und 2 des Stellenbesetzungsverfahrens können zeitlich parallel durchgeführt werden. Regelungen innerhalb der Ressorts mit den Personalvertretungen bleiben davon unberührt.

6.3 3. Stufe:

Die Stelle wird von der KPM zur öffentlichen Ausschreibung und externen Besetzung freigegeben, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass eine Besetzung im Rahmen der Stufen 1 und 2 nicht möglich war.

Ist das ausschreibende Ressort mit der Entscheidung der KPM nicht einverstanden, gilt das Verfahren der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg.

7 Anreize zur Förderung der Vermittlung von Überhangpersonal

Nimmt ein Ressort einen der KPM als Überhangpersonal gemeldeten Beschäftigten durch Versetzung auf, erhält das aufnehmende Ressort einen Bonus für Umschulungs-, Qualifizierungs- und Einarbeitungsmaßnahmen. Der Bonus wird zu Lasten des Personalbudgets des abgebenden Ressorts finanziert. Für die Gutschriften und Abzüge werden alle vor dem 2. Dezember eines Jahres wirksam gewordenen Versetzungen berücksichtigt.

Der Bonus beträgt bei Beschäftigten des

höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten:	32.000 €
gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten:	23.000 €
mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten:	18.000 €
einfachen Dienstes, vergleichbaren Angestellten und bei Arbeitern:	15.000 €

Das aufnehmende und das abgebende Ressort können sich - in Abhängigkeit vom Bestehen und vom Umfang des Qualifizierungsbedarfs - auf einen unterhalb der Obergrenzen liegenden Bonus-Betrag verständigen.

8 Datenschutz, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

8.1 Die bei der KPM gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die betreffende Person erfolgreich vermittelt wurde oder das meldende Ressort beziehungsweise - bei Rotationswilligen - die betreffende Person die der Datenspeicherung zu Grunde liegende Meldung für erledigt erklärt.

8.2 Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, die Rechte der Gleichstel-

lungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

8.3 Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen vom 25. September 2001 (ABl. S. 642) außer Kraft.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Lugkteichgebiet“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 25. Oktober 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Lugkteichgebiet“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Sonnenwalde	Brenitz	1, 2 und 7;
Sonnenwalde	Kleinkrausnik	3;
Sonnenwalde	Zeckerin	1 und 4.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **9. Januar 2006**
bis einschließlich **10. Februar 2006**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Elbe-Elster - untere Naturschutzbehörde - Nordpromenade 4 a 04916 Herzberg	Stadt Sonnenwalde - Bauamt - Schulstr. 3 03249 Sonnenwalde
--	--

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Um-

welt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Lugkeichgebiet“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsglugk.pdf>

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Dahmetal bei Briesen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Halbe	Briesen	1, 2;
	Freidorf	2 bis 9;
	Oderin	1;
Rietzneuendorf-Staakow	Staakow	1, 5, 6.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **2. Januar 2006**
bis einschließlich **3. Februar 2006**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald	Amt Unterspreewald
- untere Naturschutzbehörde - Beethovenweg 14	- Bauamt - Hauptstr. 49
15907 Lübben	15910 Schönwald

Amt Schenkenländchen
- Bauamt -
Am Markt 9

15755 Teupitz

Der Entwurf einer Rechtsverordnung zum geplanten Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ wurde gemäß § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bereits vom 28. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 ausgelegt. Dieser Entwurf einer Rechtsverordnung wurde im Rahmen des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens insbesondere wegen der zwischenzeitlich erfolgten Meldung als FFH-Gebiet überarbeitet.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist daher die erneute Auslegung des überarbeiteten Rechtsverordnungsentwurfs zum geplanten Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ erforderlich und wird hiermit bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. **Bedenken und Anregungen, die bereits im Rahmen der vorangehenden Auslegung vorgebracht wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante

Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgdahme.pdf>

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxifahrer des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz (Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht -
Vom 29. November 2005

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.
- 1.2 Die Prüfung führt das Straßenverkehrsamt als Erlaubnisbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest. Die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung werden schriftlich oder nach Vereinbarung durch die Erlaubnisbehörde zur Ortskundeprüfung geladen.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden, die den Ortskundeprüfungen beiwohnen.

3

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr gemäß Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Gleiches gilt für den Fall der Wiederholungsprüfung. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung einzuzahlen. Vor der Prüfung hat sich der Bewerber mit einem gültigen Personalausweis auszuweisen.

3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund oder ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach der Geb.-Nr. 206 GebOSt abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Geb.-Nr. 206 GebOSt abgelehnt.

4

4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

a) Zielfahrten (außerhalb von Ortschaften)

Es ist die kürzeste Verbindung zwischen dem Ausgangsort und dem Fahrtziel zu bestimmen (anzukreuzen).

b) Zielfahrten (innerhalb von Ortschaften)

Es ist der kürzeste Weg zwischen dem Ausgangsort und dem Fahrtziel zu bestimmen (anzukreuzen).

c) Straßen

Es sind Angaben zu Anfang und Ende der genannten Straße anzugeben.

d) Objekte

Es ist die Straße zu benennen, in der sich der Eingang des Objektes befindet.

4.2 Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 4.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen schriftlich zu beantworten, und zwar je fünf Fragen zu den Buchstaben a und c und je zehn Fragen zu den Buchstaben b und d.

5

5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in den verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten

und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen.

Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen.

- 5.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

6

- 6.1 Durch die Erlaubnisbehörde wird das Ergebnis der Ortskundeprüfung auf dem Prüfungsprotokoll vermerkt.
- 6.2 Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 27 Fragen, in jedem Fall mindestens 90 Prozent der Fragen, und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen betreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 5 Abs. 2) ausreichend beantwortet.
- 6.3 Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch die Erlaubnisbehörde bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Der Bewerber soll die Kenntnisnahme des Ergebnisses bei nichtbestandener Ortskundeprüfung mit seiner Unterschrift bestätigen.
- 6.4 Die Erlaubnisbehörde hat die Niederschrift dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Die Erlaubnisbehörde kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Es sollte in der Regel eine Frist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.

8

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die Ortskundeprüfungsrichtlinie vom 1. Dezember 1999 (ABl. S. 1394) wird aufgehoben.

**Aufhebung von Runderlassen
und Bekanntmachungen aus dem Bereich
des Brandschutzes**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 29. November 2005

Die nachfolgend genannten Runderlasse und Bekanntmachungen treten am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Runderlass des Ministers des Innern über den Feuerwehrdienstausweis vom 24. Mai 1992 (ABl. S. 802)
2. Errichtung der Landesprüfstelle für Feuerwehrentechnik, Runderlass des Ministers des Innern vom 4. September 1991 - II/2.7 - III/3.9 - (ABl. S. 556)
3. Feuerwehr-Schutzbekleidung; neu erteilte Prüfnummern vom 6. Januar 1993 (ABl. S. 154)
4. Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren vom 2. März 1993 (ABl. S. 550)
5. Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren vom 2. März 1993 (ABl. S. 551)
6. Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten (21.10.1991 bis 19.06.1992) vom 2. März 1993 (ABl. S. 552)
7. Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten (29.07.1992 bis 03.08.1992) vom 2. März 1993 (ABl. S. 556)
8. Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten (23.12.1992 bis 28.12.1992) vom 2. März 1993 (ABl. S. 559)
9. Feuerwehr-Schutzbekleidung; Neu erteilte Prüfnummern vom 2. März 1993 (ABl. S. 563)
10. Feuerweherschläuche; Neu erteilte Prüfnummern vom 18. Mai 1993 (ABl. S. 1090)
11. Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen und Atemschutzgeräten für Feuerwehren vom 18. Mai 1993 (ABl. S. 1091)

12. Typprüfung von Feuerweerpumpen und Feuerwehrra-
matoren sowie Zurückziehung von Prüfnummern für Feuerweh-
r-pumpen (FP), Tragkraftspritzen (TS) und Feuerwehrra-
matoren vom 18. Mai 1993 (ABl. S. 1093)
13. Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten vom
18. Mai 1993 (ABl. S. 1097)
14. Feuerwehr-Schutzkleidung; neu erteilte Prüfnummern vom
23. Juni 1993 (ABl. S. 1289)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).